



Fachbereich WD 5

**Neutralisierung privater und gewerblicher Drohnen durch den Staat:
Gesetzeslage**

Neutralisierung privater und gewerblicher Drohnen durch den Staat: Gesetzeslage

Aktenzeichen: WD 5 - 3000 - 084/25

Abschluss der Arbeit: 15.10.2025

Fachbereich: WD 5: Wirtschaft, Energie und Klima

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzugeben und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-----------|---------------------------------------|----------|
| 1. | Fragestellung | 4 |
| 2. | Hintergrund | 4 |
| 3. | Wesentliches Ergebnis | 4 |
| 4. | Betrieb | 5 |
| 4.1. | Rechtsgrundlagen | 5 |
| 4.2. | Geografische Beschränkungen | 5 |
| 5. | Abwehr | 6 |
| 5.1. | Mittel | 6 |
| 5.2. | Zuständigkeit | 6 |
| 5.3. | Rechtsgrundlagen | 7 |
| 5.3.1. | Luftsicherheitsrecht | 7 |
| 5.3.2. | Standardmaßnahmen oder Generalklausel | 7 |
| 5.3.2.1. | Begrifflichkeiten | 7 |
| 5.3.2.2. | Länder | 9 |
| 5.3.2.3. | Bund | 10 |
| 5.3.3. | Vollstreckungsmaßnahmen | 11 |

1. Fragestellung

Diese Arbeit¹ befasst sich mit den staatlichen Zuständigkeiten und Handlungsmöglichkeiten bei der Neutralisierung privater und gewerblicher Drohnen, die sich unerlaubt an bestimmten Orten befinden oder anderweitig eine Gefahr darstellen. Sie stellt die wesentlichen Regelungen und aktuelle Reformpläne dar.

Die Abwehr staatlich oder militärisch genutzter Drohnen, Eigensicherung und Gefahrenabwehr durch die Bundeswehr² und die der Abwehr vorausgehende Ortung³ sind nicht Gegenstand dieser Arbeit.

2. Hintergrund

In Deutschland werden unbemannte Fluggeräte, sogenannte Drohnen, zu verschiedenen Zwecken eingesetzt.⁴ Privat kommen sie z. B. zur Fertigung von Landschaftsaufnahmen, kommerziell etwa für atmosphärische Untersuchungen oder Beobachtungseinsätze zur Anwendung. Wenn gewerbliche oder private Drohnen sich unerlaubt an bestimmten Orten befinden oder aus anderen Gründen eine Gefahr darstellen, kann die jeweilige Landes- oder Bundespolizei diese Gefahr auf Basis einer Rechtsgrundlage abwehren.

3. Wesentliches Ergebnis

In der Regel ist die Landespolizei zuständig für die Abwehr privater und gewerblicher Drohnen. Die Bundespolizei ist zuständig, wenn sich eine Drohne über bestimmten Bereichen befindet, die dem Schutz der Bundespolizei unterliegen (z. B. Bahnanlagen, Flughäfen).

Spezielle Ermächtigungsgrundlagen für die Drohnenabwehr enthalten die Polizeigesetze in Hessen und Rheinland-Pfalz. Dort kann die Polizei geeignete technische Maßnahmen ergreifen. In anderen Bundesländern ist die Drohnenabwehr nur über die polizeiliche Generalklausel oder – nach einer Auffassung – als Vollstreckungsmaßnahme zulässig, die erhöhten Verhältnismäßigkeitsanforderungen unterliegt.

1 Dieser Text ist eine aktualisierte Fassung einer früheren Arbeit der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages, Neutralisierung unbemannter privater und gewerblicher Luftfahrtssysteme: Gesetzeslage, 6. Mai 2025, WD 5 - 3000 - 060/24, <https://www.bundestag.de/re-source/blob/1008110/14ec08b08272e881760c91e98c14d71a/WD-5-060-24-pdf.pdf>.

2 Siehe hierzu Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Abwehr von Drohnen durch die Bundeswehr im Inland: Handlungsspielräume zwischen Verteidigungsauftrag und Gefahrenabwehr, 13. Oktober 2025, WD 2 - 3000 - 061/25; siehe auch die geplante Reform des Luftsicherheitsgesetzes, „damit die Bundeswehr bei bestimmten Dronengefahren Amtshilfe leisten kann“, <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/kurzmeldungen/DE/2025/10/bpolg.html>.

3 Hierzu: Giemulla/Hoppe, Ortung und Abwehr von Drohnen in Flugplatznähe, GSZ 2020, 123 (125 ff.).

4 Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Verkehrsrechtliche Regelungen zum Einsatz von zivilen/kommerziellen Drohnen in ausgewählten EU-Mitgliedstaaten, den USA, Australien und Japan, 31. Juli 2017, WD 5 - 3000 - 055/17, S. 4, <https://www.bundestag.de/re-source/blob/525392/31415216bba73bdfd62814263195a0e0/WD-5-055-17-pdf.pdf>.

Aktuell plant der Gesetzgeber, das Bundespolizeigesetz⁵ (BPolG) zu reformieren.

4. Betrieb

4.1. Rechtsgrundlagen

Die Anforderungen für den Betrieb von Drohnen ergeben sich aus europäischem und nationalem Recht. Die Delegierte Verordnung (EU) 2019/945 der Kommission⁶ enthält die Anforderungen an die Konstruktion und Herstellung von Drohnen. Die Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 der Kommission⁷ enthält Anforderungen an den Betrieb, die Betreiber und die Fernpiloten.

§§ 21a ff. Luftverkehrs-Ordnung⁸ (LuftVO) enthalten behördliche Zuständigkeiten und weitere Vorgaben. Relevant sind zudem das Luftsicherheitsgesetz⁹ (LuftSiG), das Luftverkehrsgesetz¹⁰ (LuftVG), die Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung¹¹ (LuftVZO) und die Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung¹² (LuftKostV).

4.2. Geografische Beschränkungen

Eine Bedingung für den Betrieb von Drohnen ist die Beachtung von elf spezifischen geografischen Vorgaben, § 21h Abs. 3 LuftVO: Danach ist der Betrieb von Drohnen nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig, z. B. oftmals nur mit Zustimmung des Verfügungsberechtigten der zu überfliegenden Grundstücke. Diese Vorgaben dienen der Sicherheit, der Gefahrenabwehr sowie dem Schutz der Privatsphäre und der Umwelt.¹³ So ist beispielsweise der Droneneinsatz gemäß § 21h Abs. 3 Nr. 3 S. 1 LuftVO nur erlaubt

„über und innerhalb eines seitlichen Abstands von 100 Metern von der Begrenzung von Industrieanlagen, Justizvollzugsanstalten, Einrichtungen des Maßregelvollzugs, militärischen Anlagen und Organisationen, Anlagen der zentralen Energieerzeugung und Energieverteilung

5 https://www.gesetze-im-internet.de/bgsg_1994/BJNR297900994.html.

6 Delegierte Verordnung (EU) 2019/945 der Kommission vom 12. März 2019 über unbemannte Luftfahrzeugsysteme und Drittlandbetreiber unbemannter Luftfahrzeugsysteme, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A02019R0945-20250624&qid=1760005921465>.

7 Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 der Kommission vom 24. Mai 2019 über die Vorschriften und Verfahren für den Betrieb unbemannter Luftfahrzeuge, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A02019R0947-20250501&qid=1760006048812>.

8 https://www.gesetze-im-internet.de/luftvo_2015/BJNR189410015.html.

9 <https://www.gesetze-im-internet.de/luftsig/BJNR007810005.html>.

10 <https://www.gesetze-im-internet.de/luftvg/BJNR006810922.html>.

11 <https://www.gesetze-im-internet.de/luftvzo/BJNR003700964.html>.

12 <https://www.gesetze-im-internet.de/luftkostv/BJNR003460984.html>.

13 Vgl. Artikel 15 Abs. 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 der Kommission.

sowie Einrichtungen, in denen erlaubnisbedürftige Tätigkeiten der Schutzstufe 4 nach der Biostoffverordnung ausgeübt werden, wenn die zuständige Stelle oder der Betreiber der Einrichtungen dem Betrieb des unbemannten Fluggerätes ausdrücklich zugestimmt hat.“

5. Abwehr

5.1. Mittel

Bewegen sich Drohnen unerlaubt, indem sie z. B. geografische Beschränkungen verletzen, kann es notwendig sein, sie zu neutralisieren.

Für die Drohnenabwehr kommen unterschiedliche Mittel in Betracht. Dazu zählen die Signalstörung („Jamming“), die Imitation von falschen GPS-Signalen („GPS-Spoofing“), die Aussendung von Hochleistungs-Elektrromagnetik-Wellen („HPEM“) oder der Einsatz von Fangnetzen, Netzwerfern oder Lasern.¹⁴ Auch der Gebrauch von Schusswaffen kann eine Drohne neutralisieren. Beim Jamming unterbrechen Störsender die Kommunikation der Drohne mit den GPS-Satelliten oder der Fernsteuerung. Ohne Orientierungsfunktion verfällt die Drohne in einen automatischen Sicherheitsmodus („Fail-Safe-Modus“). Je nach Programmierung kehrt die Drohne in diesem Modus zum Startpunkt zurück oder stürzt nach einem Ausfall des Antriebs ab.¹⁵ Im Unterschied dazu kann eine Drohne über falsche GPS-Signale an einen bestimmten (sichereren) Landeplatz gesteuert werden.¹⁶ HPEM-Wellen sind starke elektromagnetische Wellen, welche die Elektronik der Drohne beeinflussen und stören. Wie bei der Signalstörung soll die Drohne in den automatischen Sicherheitsmodus verfallen.¹⁷

5.2. Zuständigkeit

Für die Abwehr von Gefahren nichtmilitärischer Art sind die Polizeibehörden zuständig. Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Gefahrenabwehrbehörde richtet sich hauptsächlich nach dem Ort, an dem sich die Drohne befindet.

Gefahrenabwehrrecht ist grundsätzlich Sache der **Länder** (Art. 30, 70 ff. Grundgesetz – GG¹⁸). Die Landesbehörden sind nach den Landespolizeigesetzen auf ihrem Hoheitsgebiet für die Gefahrenabwehr zuständig, vgl. § 1 Abs. 2, 7 Bundespolizeigesetz (BPolG)¹⁹. Hat dagegen der Bund im

14 Marosi/Skobel, Mit „Kanonen“ auf Drohnen schießen? Rechtliche Bewertung hoheitlicher Maßnahmen zur Abwehr von Drohnen, CR 2019, 65 (66 ff.); Gitter/Marscholleck, Erster Teil der Reform des Nachrichtendienstrechts, GZS 2024, 45 (52).

15 Vgl. Daum/Boesch, Neue Techniken und ihre Gegenmittel: Zur Rechtmäßigkeit von Abwehrmaßnahmen gegen zivile Drohnen, CR 2018, 62 (63).

16 Vgl. Daum/Boesch, Neue Techniken und ihre Gegenmittel: Zur Rechtmäßigkeit von Abwehrmaßnahmen gegen zivile Drohnen, CR 2018, 62 (63).

17 Vgl. Marosi/Skobel, Mit „Kanonen“ auf Drohnen schießen? Rechtliche Bewertung hoheitlicher Maßnahmen zur Abwehr von Drohnen, CR 2019, 65 (67).

18 <https://www.gesetze-im-internet.de/gg/>.

19 https://www.gesetze-im-internet.de/bgsg_1994/.

Rahmen der sog. konkurrierenden Gesetzgebung (Art. 70 Abs. 2, Art. 71, 74 GG) etwas anderes geregelt, kann die Zuständigkeit bei Sicherheitsbehörden des Bundes liegen.

Die **Bundespolizei** ist grundsätzlich zuständig, wenn sich ein Sachverhalt auf bestimmten Gebieten abspielt, die dem Schutz der Bundespolizei unterliegen. Dies betrifft Drohnen, die sich auf oder über Bahnanlagen der Eisenbahnen des Bundes (§ 3 Abs. 1 BPolG) oder Flughäfen (§ 4 S. 1 BPolG) befinden.²⁰

5.3. Rechtsgrundlagen

5.3.1. Luftsicherheitsrecht

Die unter Abschnitt 4.1. genannten Rechtsgrundlagen, insbesondere LuftVO und LuftSiG, treffen **keine Regelung** zur Drohnenabwehr. Abwehrmaßnahmen sind daher grundsätzlich nach dem Landes- und Bundespolizeirecht über die allgemeine Gefahrenabwehr zu beurteilen.²¹ Findet die Drohnenabwehr mittels der Nutzung von Frequenzen statt (z. B. beim Jamming²²), ist zudem das Telekommunikationsgesetz (TKG)²³ einschlägig. Die Frequenznutzung bedarf der vorherigen Erlaubnis, der sogenannten Frequenzzuteilung (§§ 3 Nr. 14, 91 Abs. 1 S. 1 TKG). Für Behörden wie die Polizei kommt jedoch eine Ausnahme von der Erlaubnispflicht nach § 91 Abs. 1 S. 4 TKG in Betracht.

5.3.2. Standardmaßnahmen oder Generalklausel

5.3.2.1. Begrifflichkeiten

Wie die unter 5.1 genannten verschiedenen Maßnahmen zur Abwehr von Drohnen zu den in Betracht kommenden Ermächtigungsgrundlagen der **Polizeigesetze des Bundes** und der **Länder** zuordnen sind, haben Wissenschaft und Rechtsprechung – soweit veröffentlicht – bislang kaum erörtert.

20 Zur Drohnenabwehr an Flughäfen siehe: Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Zuständigkeiten für das Aufspüren und Abwehren von Drohnen in Flughafennähe, 11. Februar 2019, WD 5 - 3000 - 002/19, <https://www.bundestag.de/resource/blob/597804/f41ccfb707f14a1e2c08a5f6c083a968/WD-5-002-19-pdf.pdf>, sowie Giemulla/Hoppe, Ortung und Abwehr von Drohnen in Flugplatznähe, GSZ 2020, 123.

21 Findet die Drohnenabwehr mittels der Nutzung von Frequenzen statt (z. B. beim Jamming), ist zudem das Telekommunikationsgesetz (TKG), https://www.gesetze-im-internet.de/tkg_2021/, einschlägig. Die Frequenznutzung bedarf der vorherigen Erlaubnis, der sogenannten Frequenzzuteilung, §§ 3 Nr. 14, 91 Abs. 1 S. 1 TKG. Für Behörden wie die Polizei kommt jedoch eine Ausnahme von der Erlaubnispflicht nach § 91 Abs. 1 S. 4 TKG in Betracht. Siehe dazu auch: Göddel, in: Geppert/Schütz, Beck'scher TKG-Kommentar, 5. Aufl. 2023, § 91 Rn. 25.

22 Laut Daum/Boesch nutzt das Jamming Störsender, die die Kommunikation der Drohne mit den GPS-Satelliten oder der Fernsteuerung unterbrechen. Diese Unterbrechung führt zur Orientierungslosigkeit der Drohne. Die Drohne verfällt daraufhin in den sogenannten Fail-Safe-Modus. Dieser kann je nach Programmierung insbesondere die Rückkehr der Drohne zum Startpunkt oder das Stoppen und dadurch Abstürzen der Drohne bedeuten (Neue Techniken und ihre Gegenmittel: Zur Rechtmäßigkeit von Abwehrmaßnahmen gegen zivile Drohnen, CR 2018, 62 (63)).

23 https://www.gesetze-im-internet.de/tkg_2021/BJNR185810021.html.

Polizeiliches Handeln ist zunächst an den Vorschriften zu messen, die eine bestimmte Maßnahme der Polizei (z. B. Identitätsfeststellung oder Gewahrsam) speziell regeln („**Spezialermächtigungen**“ oder „**Standardbefugnisse**“). Aus rechtsstaatlichen Gründen sollen „häufig wiederkehrende Maßnahmen möglichst nicht auf der Basis weit gefasster Generalermächtigungen, sondern aufgrund spezieller Befugnisnormen erfolgen, die präziser festlegen, unter welchen Voraussetzungen die Maßnahme zulässig sein soll.“²⁴ Dies röhrt von der **Wesentlichkeitslehre**.²⁵ Die wesentlichen Aspekte grundrechtsbeschränkender Maßnahmen hat der Gesetzgeber selbst zu regeln und darf die Entscheidung darüber nicht an die Verwaltung delegieren. Der Gesetzgeber hat daher

„vor allem bei grundrechtsintensiven, komplexen, politisch brisanten und (potentiell) unübersichtlichen und weitreichenden Gefahrenlagen durch eigene Auseinandersetzung darüber zu verständigen [...], welche Maßnahmen in welcher Situation mit welchen Instrumenten ergriffen werden dürfen und vor allem, wo deren Grenzen liegen [...].“²⁶

Ist eine spezielle Befugnisnorm nicht vorhanden, kann die Polizei dennoch rechtmäßig handeln, sofern ihr Handeln von der sogenannten polizeilichen Generalklausel gedeckt ist:

„Die Generalklausel soll Schutzlücken, die dadurch entstehen, dass der Gesetzgeber nicht sämtliche Gefahrenlagen abschließend vorhersehen und normieren kann, schließen und so einen umfassenden Rechtsgüterschutz gewährleisten. Ihr kommt Auffangfunktion für Sachverhalte zu, die nicht durch eine speziellere Befugnisnorm abgedeckt sind.“²⁷

Grundlegende Voraussetzung für die Anwendung ist das Vorliegen einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung. Im Bayerischen Polizeiaufgabengesetz etwa lautet die **Generalklausel** wie folgt:

„Die Polizei kann die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Fall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren, soweit nicht die Art. 12 bis 65 die Befugnisse der Polizei besonders regeln. Unter einer solchen konkreten Gefahr (Gefahr) ist eine Sachlage zu verstehen, die bei ungehindertem Ablauf des objektiv zu erwartenden Geschehens im Einzelfall mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einer Verletzung von Schutzgütern der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung führt.“²⁸

24 Holzner, in: Möstl/Schwabenbauer, BeckOK Polizei- und Sicherheitsrecht Bayern, 26. Edition, Stand: 15. Oktober 2024, Systematische und begriffliche Vorbemerkungen, IV., Rn. 107.

25 S. dazu BVerfGE 49, 89 (126 f.) (= BVerfG NJW 1979, 359 (360)) m. w. Nachweisen zur Wesentlichkeitsrechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts.

26 Worms/Gusy, in: Möstl/Kugelmann, BeckOK Polizei- und Ordnungsrecht Nordrhein-Westfalen, 31. Ed. 15. Mai 2025, § 8 PolG NRW, Rn. 50.

27 Holzner, in: Möstl/Schwabenbauer, BeckOK Polizei- und Sicherheitsrecht Bayern, 26. Edition, Stand: 15. Oktober 2024, Art. 11 PAG, Einleitung.

28 Art. 11 des Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Polizei (PAG), <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayPAG>.

5.3.2.2. Länder

Als erstes Bundesland hat **Hessen** im Dezember 2024 eine Spezialermächtigung für die Abwehr von Drohnen eingeführt. § 15e des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG)²⁹ legt fest:

„Zur Abwehr einer Gefahr, die von unbemannten Fahrzeugsystemen ausgeht, die an Land, in der Luft oder zu Wasser betrieben werden, können die Polizeibehörden geeignete technische Mittel gegen das System, dessen Steuerungseinheit oder Steuerungsverbindung einsetzen, soweit die Abwehr der Gefahr auf andere Weise aussichtslos ist oder wesentlich erschwert wäre. Für Maßnahmen zur Abwehr der in Satz 1 bezeichneten Gefahren können die Polizeibehörden technische Mittel zur Erkennung einer Gefahr einsetzen.“

Die Gesetzesbegründung hierzu lautet wie folgt:

„Aktuelle technische Entwicklungen schaffen neue Gefahrenlagen. Zweck der Regelung ist die Detektion und Abwehr von unbemannten Land-, Luft- und Wasserfahrzeugsystemen. Durch die Regelung wird insbesondere die Abwehr von Gefahren durch Drohnen rechtlich abgesichert. Zur Erkennung der Gefahr können die Polizeibehörden geeignete technische Mittel einsetzen. Zum Einsatz gegen fernmanipulierte Geräte kommen in der polizeilichen Praxis moderne Techniken wie Laser, elektromagnetische Impulse, Jamming, GPS-Störung und die Nutzung von Detektionstechnik (Überwachung des elektromagnetischen Wellenspektrums) sowie physische Mittel der Einwirkung auf die Systeme.“³⁰

Einer Literaturstimme zufolge soll dies einen Waffeneinsatz nicht erlauben.³¹ Insoweit gelten die Anforderungen des Vollstreckungsrechts (s. sogleich).

Rheinland-Pfalz nahm im Februar 2025 eine wortgleiche Vorschrift in das Landesrecht auf.³² Bayern will demnächst eine ähnliche Regelung einführen, die zusätzlich den Einsatz von bewaffneten Drohnen durch die Polizei erlauben soll.³³

Die **restlichen Bundesländer** haben keine umfassende Ermächtigungsgrundlage für die Abwehr von Drohnen. Einige Landespolizeigesetze enthalten Standardmaßnahmen, deren Anwendung als

29 Gesetz zur Stärkung der Inneren Sicherheit in Hessen vom 13. Dezember 2024, GVBl. 2024 Nr. 83, <https://starweb.hessen.de/cache/GVBL/2024/00083.pdf>.

30 LT-Drs. 21/1448 vom 5. Dezember 2024, S. 9, <https://starweb.hessen.de/cache/DRS/21/8/01448.pdf>.

31 Bäuerle, in: Möstl/Bäuerle, BeckOK Polizei- und Ordnungsrecht Hessen, 35. Ed. 15. August 2025, § 15e HSOG, Rn. 26.

32 § 9b Polizei- und Ordnungsgesetz, <https://www.landesrecht.rlp.de/bsrp/document/jlr-PolGRPrahmen>.

33 Bayerische Staatskanzlei, Bericht aus der Kabinettsitzung vom 7. Oktober 2025, <https://www.bayern.de/bericht-aus-der-kabinettsitzung-vom-7-oktober-2025/>.

Ermächtigungsgrundlage für Signalstörungen (Jamming; s. Abschnitt 5.1.) diskutiert wird.³⁴ Andere Polizeigesetze beinhalten keine in Betracht kommenden Standardmaßnahmen. Dort dürfte die Signalstörung demnach auf die jeweilige Generalklausel zu stützen sein.

Für den Einsatz der weiteren oben genannten Eingriffsmethoden (Spoofing, d.h. Imitation von GPS-Signalen, etc.) ist im Polizeirecht des Bundes und der Länder – mit Ausnahme von Hessen und Rheinland-Pfalz – **keine Standardmaßnahme** ersichtlich. Auch ein Einsatz dieser Mittel kann dort – wie gesagt – allenfalls über die jeweiligen Generalklauseln erfolgen.³⁵

5.3.2.3. Bund

Eine Änderung der Rechtslage auf Bundesebene war mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Neustrukturierung des Bundespolizeigesetzes vom 21. Februar 2024³⁶ geplant. Der Entwurf sah die rechtliche Absicherung der Abwehr von Drohnen mit geeigneten technischen Mitteln durch Schaffung einer neuen Ermächtigungsgrundlage vor.³⁷ Mit dem Ende der 20. Wahlperiode ist der Gesetzentwurf der Diskontinuität unterfallen.

Das Bundeskabinett beschloss am 8. Oktober 2025 einen **neuen Gesetzentwurf**³⁸ zur Änderung des BPolG.³⁹ Der Entwurf sieht eine mit den hessischen und rheinland-pfälzischen Gesetzen wortgleiche Spezialermächtigung der Bundespolizei zum Einsatz technischer Mittel für die Drohnenabwehr vor:

„Zur Abwehr einer Gefahr, die von unbemannten Fahrzeugsystemen ausgeht, die an Land, in der Luft oder zu Wasser betrieben werden, kann die Bundespolizei geeignete technische Mittel gegen das System, dessen Steuerungseinheit oder Steuerungsverbindung einsetzen, wenn die Abwehr der Gefahr durch andere Maßnahmen aussichtslos oder wesentlich erschwert

³⁴ Marosi/Skobel, Mit „Kanonen“ auf Drohnen schießen? Rechtliche Bewertung hoheitlicher Maßnahmen zur Abwehr von Drohnen, CR 2019, 65 (66); Arzt/Fährmann/Schuster, Polizeiliche Drohnenabwehr: Detektion, Verifikation und Intervention, DÖV 2020, 866 (875). Die betreffenden Standardmaßnahmen finden sich unter anderem in § 33b Abs. 2 Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG), <https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/6656c3b9-4cf9-39e7-8383-e7edb061b1cb>, und § 33 Abs. 2 Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA), <https://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/bsst/document/jlr-SOGST2013V27P33>.

³⁵ Vgl. Giemulla/Hoppe, Ortung und Abwehr von Drohnen in Flugplatznähe, GSZ 2020, 123, (124]; zu GPS-Spoofing siehe: Marosi/Skobel, Mit „Kanonen“ auf Drohnen schießen? Rechtliche Bewertung hoheitlicher Maßnahmen zur Abwehr von Drohnen, CR 2019, 65 (67); andere Ansicht: Arzt/Fährmann/Schuster, Polizeiliche Drohnenabwehr: Detektion, Verifikation und Intervention, DÖV 2020, 866 (875).

³⁶ Entwurf eines Gesetzes zur Neustrukturierung des Bundespolizeigesetzes vom 21. Februar 2024, BT-Drs. 20/10406, <https://dserver.bundestag.de/btd/20/104/2010406.pdf>.

³⁷ Ebenda, S. 111 zu § 39 (Einsatz technischer Mittel gegen unbemannte Systeme).

³⁸ https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/gesetzgebungsverfahren/DE/Downloads/kabinettsfassung/B1/kabinett-bundespolizeigesetz_neu2025.pdf?blob=publicationFile&v=3.

³⁹ <https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/kabinett-bundespolizeigesetz-2387796>.

wäre. Für Maßnahmen zur Abwehr der in Satz 1 bezeichneten Gefahren kann die Bundespolizei technische Mittel zur Erkennung einer Gefahr einsetzen.“⁴⁰

Die **Begründung des Gesetzentwurfs** lautet wie folgt:

„Gemäß § 39 BPolG-E hat die Bundespolizei innerhalb ihres sachlichen und örtlichen Zuständigkeitsbereichs nun auch Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren zu treffen, die von unbemannten Fahrzeugsystemen („Drohnen“) ausgehen. Insbesondere werden Maßnahmen zum Schutz von Verkehrsflughäfen, Schutzobjekten (z. B. Ministerien), Eisenbahninfrastruktur und Schiffen zur See zu ergreifen sein.“

Dies erfordert eine grundsätzliche Erweiterung der technischen und taktischen Befähigung der Bundespolizei. Für diese entsteht im unteren Bereich des unteren Luftraums ein neuer Einsatzraum; ihre Ausstattung war bislang auf die Abwehr von bodengebundenen Gefahren ausgerichtet. Die neuen Maßnahmen sind technisch und taktisch anspruchsvoll. Sie erfordern in der Regel mehrerer sich ergänzender technischer Komponenten. Je höher der Schutzgrad eines Objektes sein soll, desto mehr technische Komponenten sind in ein Gesamtsystem zu integrieren.“⁴¹

5.3.3. Vollstreckungsmaßnahmen

Weiter wird in der **Fachliteratur** diskutiert, ob es sich bei den technischen Mitteln der Drohnenabwehr um Vollstreckungsmaßnahmen handelt.⁴² So könnte es sich um eine sog. sofortige Vollstreckung oder unmittelbare Ausführung – also Maßnahme ohne vorherige Anordnung (s. so-gleich) – handeln. Bei der auf eine Anordnung folgenden Verwaltungsvollstreckung wird zwischen dem gestreckten Verfahren und der sog. sofortigen Vollstreckung oder unmittelbaren Ausführung (hier unterscheidet sich das Landesrecht im Detail)⁴³ unterschieden. Das gestreckte Verfahren zeichnet sich dadurch aus, dass ein Grundverwaltungsakt (die Anordnung) notwendig ist, auf dem die Vollstreckung beruht. Bei der Drohnenabwehr dürfte, so meint eine Literaturauffassung, jedoch aus Zeitgründen in der Regel **kein Grundverwaltungsakt** ergehen.⁴⁴ Daher dürfte dann vor allem das Verfahren der sofortigen Vollstreckung bzw. der unmittelbaren Ausführung zur Anwendung kommen, bei der lediglich ein sog. hypothetischer Grundverwaltungsakt

40 https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/gesetzgebungsverfahren/DE/Downloads/kabinettsfassung/B1/kabinett-bundespolizeigesetz_neu2025.pdf?blob=publicationFile&v=3, S. 37.

41 https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/gesetzgebungsverfahren/DE/Downloads/kabinettsfassung/B1/kabinett-bundespolizeigesetz_neu2025.pdf?blob=publicationFile&v=3, S. 107.

42 Marosi/Skobel, Mit „Kanonen“ auf Drohnen schießen? Rechtliche Bewertung hoheitlicher Maßnahmen zur Abwehr von Drohnen, CR 2019, 65 (69).

43 Z. B. das BPolG und das PolG Baden-Württemberg kennen die sog. unmittelbare Ausführung (§ 19 BPolG; § 8 Abs. 1 PolG BW), andere Landesrechte kennen den sofortigen Vollzug (§ 50 Abs. 2 PolG NRW, § 53 Abs. 2 SOG LSA); zur dogmatischen Unterscheidung des Sofortvollzugs von Maßnahmen ohne Grundverwaltungsakt und der „sofortigen Vollziehung von Verwaltungsakten“ siehe Weiß, Gibt es einen Rechtswidrigkeitszusammenhang in der Verwaltungsvollstreckung?, DÖV 2001, 275 (276).

44 Marosi/Skobel, Mit „Kanonen“ auf Drohnen schießen? Rechtliche Bewertung hoheitlicher Maßnahmen zur Abwehr von Drohnen, CR 2019, 65 (69).

rechtmäßig sein muss, damit eine sofortige Vollstreckung stattfinden kann.⁴⁵ Dieser hypothetische Grundverwaltungsakt wäre dann hier wohl die polizeiliche Anordnung, den rechtswidrigen Betrieb der Drohne abzustellen. Diese (fiktive/hypothetische) Anordnung dürfte dann – folgte man dieser Literaturansicht – auf die Generalklausel gestützt werden können.

Besteht wie in Hessen und Rheinland-Pfalz eine Spezialermächtigung für die technische Einwirkung, dürfte jedenfalls bei bestimmten Einwirkungen auf die Drohne zusätzlich das Vollstreckungsrecht zur Anwendung kommen (vgl. Abschnitt 5.3.2.2.).⁴⁶

Unter den verschiedenen Mitteln der Verwaltungsvollstreckung kommt für die Drohnenabwehr der sog. **unmittelbare Zwang** in Betracht.⁴⁷ Als Mittel des unmittelbaren Zwangs gelten die körperliche Gewalt sowie Hilfsmittel körperlicher Gewalt und Waffen.⁴⁸

Hilfsmittel körperlicher Gewalt sind im Bundespolizeirecht „insbesondere Fesseln, Wasserwerfer, technische Sperren, Diensthunde, Dienstpferde und Dienstfahrzeuge“ (§ 2 Abs. 3 des Gesetzes über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes, UZwG)⁴⁹. In der Regel dürften die Drohnenabwehrmaßnahmen unter die Hilfsmittel körperlicher Gewalt zu fassen sein, deren Aufzählung durch den Zusatz „insbesondere“ nicht abschließend ist.⁵⁰ Der **Lasereinsatz** hingegen könnte sowohl als Hilfsmittel körperlicher Gewalt als auch als Waffe angesehen werden.⁵¹

45 Ebenda; für die weitgehend ähnlichen Polizeigesetze vgl.: § 50 Abs. 2 PolG NRW; § 53 Abs. 2 SOG LSA.

46 So Möstl/Bäuerle, BeckOK Polizei- und Ordnungsrecht Hessen, 35. Ed. 15. August 2025, § 15e HSOG, Rn. 16 und 26.

47 Marosi/Skobel, Mit „Kanonen“ auf Drohnen schießen? Rechtliche Bewertung hoheitlicher Maßnahmen zur Abwehr von Drohnen, CR 2019, 65 (67 ff.). Vgl. im Bundespolizeirecht § 2 des Gesetzes über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes (UZwG), <https://www.gesetze-im-internet.de/uzwg/BJNR001650961.html>, und im weitgehend ähnlichen Landespolizeirecht bspw. § 64 PolG BW, § 58 PolG NRW, § 58 SOG LSA.

48 Vgl. im Bundespolizeirecht § 2 Abs. 1 UZwG und im weitgehend ähnlichen Landespolizeirecht bspw. § 64 Abs. 1 PolG BW, § 58 Abs. 1 PolG NRW, § 58 Abs. 1 SOG LSA.

49 <https://www.gesetze-im-internet.de/uzwg/BJNR001650961.html>.

50 Bezuglich HPEM-Wellen, Netzwerfern und Fangnetzen: Marosi/Skobel, Mit „Kanonen“ auf Drohnen schießen? Rechtliche Bewertung hoheitlicher Maßnahmen zur Abwehr von Drohnen, CR 2019, 65 (67 f.). Siehe dazu auch die weitgehend einheitlichen Landespolizeigesetze, bspw.: § 69 Abs. 3 NPOG, § 58 Abs. 3 PolG NRW, § 58 Abs. 3 SOG LSA.

51 Als Hilfsmittel körperlicher Gewalt eingeordnet, jedoch ohne explizite, ausführliche Begründung, von Marosi/Skobel, Mit „Kanonen“ auf Drohnen schießen? Rechtliche Bewertung hoheitlicher Maßnahmen zur Abwehr von Drohnen, CR 2019, 65 (68).